

Statut des Rats des Mittelbaus der Universität Trier

I. Aufgaben

1. Der Rat des Mittelbaus („Rat“) ist ein universitätsweites Informations- und Koordinationsgremium der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/-innen (im weiteren akademischer Mittelbau genannt) der Universität Trier.
2. Er fördert interdisziplinäre Kontaktaufnahme und Informationsaustausch.
3. Er vertritt die Belange des akademischen Mittelbaus innerhalb und außerhalb der Universität. Er trägt Sorge für eine angemessene Bearbeitung aller den akademischen Mittelbau betreffenden Fragen und Probleme. Hierzu kann er Ausschüsse bilden, denen alle interessierten Mitglieder des akademischen Mittelbaus angehören können.
4. Er sorgt dafür, dass fristgerecht auf einer der Vollversammlungen des akademischen Mittelbaus ein Wahlvorschlag für die Vertretung des akademischen Mittelbaus im Senat erstellt wird. Ferner erarbeitet er Vorschläge für die Kandidaten/-innen des akademischen Mittelbaus für die Senatskommissionen, über die auf dieser Vollversammlung abgestimmt wird.

II. Organisation

1. Der Rat besteht aus den gewählten Vertretern/-innen des akademischen Mittelbaus im Senat, in den Senatskommissionen und in den Fachbereichsräten sowie aus je einem/einer Vertreter/-in aus jeder der zentralen Einrichtungen.
2. Auf der konstituierenden Sitzung des Rats, die nach der Wahl zu den Fachbereichsräten und dem Senat stattfindet, wählen die Mitglieder des Rats zwei Sprecher/-innen sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, die Mitglieder des Rats sein sollen. Eine/-r der beiden Sprecher/-innen muss ein Mitglied des Senats aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus sein.
3. Die Sprecher/-innen des vorangegangenen Rates bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Sie berufen alsbald nach der Wahl zum Senat und zu den Fachbereichsräten den neuen Rat zur konstituierenden Sitzung ein, die sie auch leiten.
4. Der Rat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Zu den Sitzungen können weitere Mitglieder des akademischen Mittelbaus als Gäste eingeladen werden.
5. Zur Umsetzung seiner Aufgaben kann der Rat einen Leitfaden als Hilfestellung erstellen.

III. Aufgaben des Sprechers des Rates

1. Die Sprecher/-innen berufen die Zusammenkünfte des Rates ein. Sie leiten die Sitzungen.
2. Die Sprecher/-innen berufen mindestens einmal im Jahr eine Vollversammlung der akademischen Mitarbeiter/-innen ein und leiten sie. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Die Sprecher/-innen vertreten den Rat in allen ihn betreffenden Belangen innerhalb und außerhalb der Universität.

IV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Statuts erfolgen durch die Vollversammlung.
2. Dieses Statut des Rates wurde von der Vollversammlung der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Universität Trier am 09.07.2018 verabschiedet und ersetzt das Statut des Assistentenrates vom 20.07.1993.